



**Zweite Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die
Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer
Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. Dezember 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-61.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsordnung:

§ 1

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Juli 2012, (Fundstelle http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-33.pdf), geändert durch Änderungssatzung vom 26. Juli 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-41.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Buchstabe c werde vor den Worten „Inhaber eines Zeugnisses“ die Worte „Inhaberinnen und“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Studentenkanzlei“ durch das Wort „Studierendenkanzlei“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bearbeiten“ durch das Wort „Verarbeiten“ ersetzt.
 - b. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nr. 1, Buchstabe d) wird Satz 2 gestrichen.
 - ab) Nr. 2 c) wird nach der Überschrift „Bewertung“ wie folgt neu gefasst:

„¹Beim Leseverstehen ist die Leistung nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.
²Bei den Aufgaben zu Wissenschaftssprachlichen Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.“
4. Im Anhang „DSH-Zeugnis (Muster – Seite 1)“ wird im letzten Satz der Seite „Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt“ der Paragraphenverweis „gemäß § 6“ geändert zu „gemäß § 7“.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. November 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Dezember 2014.

Bamberg, 15. Dezember 2014

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 15. Dezember 2014 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Dezember 2014.